

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Amling, Antretter, Dr. Apel, Bahr, Bindig, Büchler (Hof), Dr. von Bülow, Catenhusen, Daubertshäuser, Dr. Ehrenberg, Franke (Hannover), Frau Fuchs (Verl), Gansel, Gerstl (Passau), Glombig, Hauck, Heistermann, Heyenn, Hiller (Lübeck), Horn, Ibrügger, Jahn (Marburg), Jansen, Dr. Jens, Jungmann, Kirschner, Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Kretkowski, Kuhlwein, Leonhart, Meininghaus, Müntefering, Nehm, Neumann (Bramsche), Frau Odendahl, Oostergetelo, Pauli, Pfuhl, Rappe (Hildesheim), Reschke, Reuter, Sander, Schäfer (Offenburg), Dr. Scheer, Schlatter, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmitt (Wiesbaden), Schulte (Unna), Dr. Schwenk (Stade), Dr. Soell, Dr. Steger, Steiner, Frau Steinhauer, Dr. Struck, Frau Terborg, Frau Traupe, Dr. Vogel, Voigt (Frankfurt), Walther, Dr. Wernitz, Wiefel, Wischnewski, Würtz und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/1360 —

Zur sozialen Lage der Soldaten in den Streitkräften

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Personallage der Streitkräfte

1. Welche konzeptionellen Vorstellungen verfolgt die Bundesregierung, um angesichts der erkennbaren demographischen Entwicklung die Personallage der Streitkräfte langfristig stabil und strukturell ausgewogen zu halten, nachdem die Kommission für die Langzeitplanung der Bundeswehr ihre Vorschläge hierzu vorgelegt hat?

In den nächsten fünf Jahren kann der gegenwärtige Friedensumfang unserer Streitkräfte von 495 000 (489 000 plus 6 000 Wehrübende) ohne große Schwierigkeiten mit einigen gezielten Maßnahmen gehalten werden. In den 90er Jahren wirkt sich jedoch das sinkende Aufkommen wehrpflichtiger junger Männer wegen

der geburtenschwachen Jahrgänge in einem derartigen Umfang aus, daß der jährliche Ergänzungsbedarf der Bundeswehr ab 1994 pro Jahr um 100 000 Wehrpflichtige unterschritten wird. Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde die Bundeswehr auf knapp 300 000 Soldaten gegen Ende der 90er Jahre absinken. Um das zu verhindern und die o. g. Ziele zu verwirklichen, muß ein Bündel von Maßnahmen zur Sicherstellung des Personals ergriffen werden.

(1) Längerdienner

Ein ausreichender Längerdiennerbestand ist sowohl für die Führungs- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Frieden als auch für das Ansteigen zum Verteidigungsumfang von entscheidender Bedeutung. Besonders bei den jungen Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit wird sich das geringe Aufkommen Wehrdienstfähiger auswirken.

Um dem entgegenzuwirken, werden

- seit 1983 (bis einschließlich 1987) die Haushaltsmittel für Zeitsoldaten wieder erhöht, um das noch bestehende Fehl von ca. 15 000 abzubauen.

Um den Bestand auch langfristig zu sichern, müssen

- ab 1986 bei bereits sinkendem Aufkommen
 - + prozentual mehr Freiwillige aus den Geburtsjahrgängen gewonnen werden (bisher jeder 10., Ziel: jeder 8.) und
 - + Zeitsoldaten zu möglichst langen Verpflichtungszeiten angeregt werden (von bisher durchschnittlich 7,4 auf 8,8 Jahre).

(2) Grundwehrdienstleistende

Ab Ende der 80er Jahre sind auch Maßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Umfangs an Grundwehrdienstleistenden erforderlich.

Ab 1989 wird es notwendig, daß

- die Tauglichkeits- und Anforderungskriterien geändert,
- die Einberufungshindernisse reduziert,
- der Mangel an Wehrpflichtigen prozentual gleichmäßig auf alle Bereiche verteilt wird.

Die aufgeführten Maßnahmen vermögen jedoch die erforderliche personelle Stärke im Bereich der Grundwehrdienstleistenden angesichts halbmierter Jahrgangsstärken an Wehrdienstfähigen nicht zu sichern.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ist daher im Jahre 1989 unumgänglich. Sie bringt in der Präsenz einen Zugewinn von 42 000 Grundwehrdienstleistenden.

(3) Der derzeitige Friedensumfang wird mit den genannten Maßnahmen im kommenden Jahrzehnt nahezu unvermindert gehalten werden können. Die Aufgaben der Streitkräfte werden Mitte der 90er Jahre mit nicht weniger als 456 000 aktiven

Soldaten sowie durch verstärkte Nutzung des Reservistenpotentials (15 000 Wehrübungsplätze) und eine verbesserte Verfügungsbereitschaft erfüllt werden können. Es wird darauf ankommen, die strukturellen Voraussetzungen zur Nutzung der Reservisten bis dahin zu schaffen.

2. Welche Absichten hat die Bundesregierung, um in Zukunft einen am Auftrag der Streitkräfte orientierten Personalbedarf zu sichern, der gleichzeitig die bisherige permanente Überforderung der Soldaten beseitigt?

Die Bundesregierung hat seit 1982 die Geldansatzstärke für Längerdienstler von 251 000 auf

1983	254 000
1984	258 500

kontinuierlich erhöht.

Bis 1988 ist folgende Erhöhung der Geldansatzstärke geplant:

1985	260 500
1986	263 000
1987	265 000
1988	266 000.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen haben zu einer Steigerung der Erst- und Weiterverpflichtungen geführt, die sich nachhaltig in qualitativen Verbesserungen im Längerdienstlerbereich insgesamt und insbesondere bei

- Soldaten auf Zeit mit drei- und mehrjähriger Verpflichtung mit einer Bestandserhöhung von 146 300 (September 1982) auf 170 800 (September 1984),
- Unteroffizieren ohne Portepée mit einem Aufwuchs im gleichen Zeitraum von 59 950 auf 69 200 und
- Unteroffiziere mit Portepée von 72 000 auf 73 500

ausgewirkt und so zu wesentlichen Entlastungen und Reduzierungen von Überforderungen besonders im Bereich der Unterführer beigetragen haben.

Im übrigen erfordern die Besonderheiten des Verteidigungsauftrages der Bundeswehr im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Gesamtpersonalumfang in Teilbereichen Mehrbelastungen, die nur bedingt verringert werden können. Ständig werden auf allen Ebenen u. a. folgende Maßnahmen geprüft, um Mehrbelastungen zu verringern:

- Abbau von Aufträgen und Verpflichtungen, die nicht unmittelbar der Einsatzbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen,
- Straffung des Lehrgangswesens,
- Einsatz personalsparender Ausrüstung,
- Änderung von Verfahrensabläufen zum Abbau administrativer Belastungen.

Zur Dienstzeitbelastung wird außerdem eingehend in der Antwort auf die Fragen III. 5. bis 7. Stellung genommen.

3. Welche konkreten Schritte beabsichtigt die Bundesregierung, um die Schere zwischen militärischem Auftrag und personellen Mitteln zu schließen?

Für die Bundesregierung – wie für alle ihre Vorgängerinnen – ist die Sicherstellung des grundgesetzlichen Auftrags zur Verteidigung und die angemessene Erfüllung unserer Bündnisverpflichtungen oberster Maßstab der Verteidigungsanstrengungen. Die militärischen Aufgaben der Streitkräfte werden in erster Linie bestimmt durch die Bedrohung sowie durch die Vorstellungen des Bündnisses, wie dieser Bedrohung gemeinsam zu begegnen ist. Die Fakten der Bedrohung entziehen sich unserem Einfluß, Einschätzung der Bedrohung und Maßnahmen, ihr zu begegnen, werden im Bündnis abgestimmt. Beide Kernfaktoren zur Bestimmung des militärischen Auftrags der Bundeswehr stehen folglich als nicht durch einseitigen Akt veränderbare Größen fest.

Militärischer Auftrag und das zur Verfügung stehende Personal im Rahmen des vom Parlament festgelegten Friedensumfanges der Streitkräfte bestimmen die Dienstzeitbelastung der Soldaten. Sie führen dazu, daß die Soldaten Belastungen auf sich nehmen müssen, die in anderen Bereichen der Gesellschaft nicht gefordert werden.

Die Struktur der Dienstzeitbelastung in den einzelnen Teilstreitkräften ist unterschiedlich und hängt wesentlich von der Art des Dienstes und vom Einsatzauftrag ab. Grund für die hohen Dienstzeitbelastungen ist die Forderung nach hoher Einsatzbereitschaft und Ausbildungsstand.

Besonders betroffen sind Einheiten der Luftverteidigung, der Kampf- und Kampfunterstützungs- und Führungstruppe sowie des Seedienstes.

Eine generelle Verringerung der Dienstzeitbelastung der Soldaten würde erfordern, den militärischen Auftrag oder den deutschen Beitrag zum Bündnis zu reduzieren bzw. den Friedenspersonalumfang der Streitkräfte zu erhöhen. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch weder eine Manipulation an der Einschätzung der Bedrohung noch eine einseitige Verringerung des deutschen Verteidigungsbeitrags zum Bündnis. Die personellen und finanziellen Ressourcen schließen eine Erhöhung des Friedensumfangs der Streitkräfte aus. Das bedeutet, daß eine Übernahme der gesetzlichen Dienstzeitregelungen des öffentlichen Dienstes für die Soldaten nicht möglich ist.

Auf das ständige Bemühen, durch Einzelmaßnahmen in Teilbereichen die Belastung des Soldaten abzubauen, ist unter I. 2. eingegangen worden. Zu finanziellen Ausgleichsregelungen und zur Frage einer gesetzlichen Regelung der Dienstzeit der Soldaten wird unter III. 5. bis 7. Stellung genommen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob auch in künftigen Haushalten militärische Planstellenverbesserungen notwendig sind. Trotz der im übrigen öffentlichen Dienst strikt durchgehaltenen Überrollung der Personalhaushalte konnte 1983 und 1984 jeweils ein Aufwuchs von über 1 000 militärischen Planstellen erreicht werden. Auch im Haushalt 1985 sind erneut höherwertige Planstellen in dieser Größenordnung vorgesehen.

4. Was tut die Bundesregierung, um die in vielen Bereichen der Streitkräfte herrschende Überforderung der Soldaten, verursacht durch Personalfehl und unzureichend ausgebildetes Personal, zu beseitigen?

Die Maßnahmen der Bundesregierung zum Abbau des Personalfehls sind in den Antworten zu Fragen 2 und 3 dargestellt.

Zur Überforderung des Personals wegen unzureichender Ausbildung ist festzustellen, daß Mängel in der Vergangenheit insbesondere bei Unteroffizieren ohne Portepée sowie jüngeren Offizieren nach Absolvierung des Hochschulstudiums in der Truppe aufgetreten sind. Diese Mängel waren weniger auf eine unzureichende militärfachliche Ausbildung als vielmehr auf die eingeschränkte Bewältigung der Aufgaben als Führer, Vorgesetzter und Erzieher zurückzuführen.

Deshalb wurde 1981 die Ausbildung zum Unteroffizier in allen Teilstreitkräften von 12 auf 15 Monate umgestellt und insbesondere inhaltlich auf den Gebieten der Methodik und der Praxis in der Menschenführung sowie im Zeitansatz erweitert. Diese verbesserte Ausbildung beginnt sich positiv auszuwirken. Die jungen Unteroffiziere zeigen zunehmend mehr Sicherheit im Umgang mit den ihnen unterstellten Soldaten. Auch in der Fortbildung zum Feldwebel/Bootsmann wird nunmehr dem Aufgabengebiet der Menschenführung höheres Gewicht beigemessen.

Im bisherigen Ausbildungsgang zum Offizier des Truppendienstes wurden wichtige Grundvoraussetzungen militärischer Führungsfähigkeiten nicht hinreichend berücksichtigt. Da sich die Schwächen und Mängel des bisherigen Konzepts vor allem beim Heer auswirkten, wurde der Ausbildungsgang für Heeresoffiziere geändert. Danach wird das Studium an einer Hochschule der Bundeswehr erst nach längerer Bewährung in unterer Führungsverantwortung in der Truppe begonnen. Diese Maßnahme wird sich jedoch erst langfristig auswirken, beginnend für Offizieranwärter, die 1985 Soldat werden.

Die Bundesregierung hat damit Maßnahmen getroffen, die sich mittel- und langfristig auswirken werden.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die Attraktivität der Streitkräfte für Zeitsoldaten, z. B. durch Einführung von Verpflichtungsprämien und

Verbesserungen in der Versorgung (Übergangshilfe, Absicherung gegen Arbeitslosigkeit usw.), zu erhöhen, um das Bewerberaufkommen auch in den geburtenschwachen Jahrgängen ab Ende der 80er Jahre sicherzustellen?

Der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften wird bei abnehmenden Jahrgangsstärken und wachsendem Konkurrenzdruck anderer Bedarfsträger, insbesondere der Industrie, zunehmende Bedeutung zukommen.

Die Erhöhung der Geldansatzstärke für Längerdienstler, wie bereits realisiert und für die Zukunft geplant, ist ein erster Schritt, das Bewerberaufkommen voll auszuschöpfen. Die zu Frage I. 2. dargestellte Ist-Entwicklung belegt dies nachdrücklich.

Vom BMVg wird z. Z. geprüft, welche zusätzlichen Maßnahmen in diesem Bereich notwendig werden können.

Die in der Frage genannten Maßnahmen zählen hierzu.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Attraktivität des Dienstes nicht allein von finanziellen Gesichtspunkten, sondern insbesondere auch durch

- das Ansehen des Soldatenberufs in der Öffentlichkeit,
- die generelle Berufszufriedenheit und
- das soziale Umfeld

bestimmt wird.

II. Ungünstige Altersstruktur

1. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den Verwendungstau in den Streitkräften wirksam und auf Dauer zu beseitigen?

- a) Ist insbesondere an eine Neufestlegung der besonderen Altersgrenze gedacht bzw. an ein vorzeitiges Ausscheiden auf eigenen Antrag mit entsprechender Versorgung?
- b) Ist die Bundesregierung bereit, auch im Haushalt 1985 zusätzliche Planstellen für die im Stau befindlichen Offiziere und Unteroffiziere bereitzustellen, und wenn ja, in welchem Umfang?

1. Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist auf Lebenszeit angelegt. Dieser Grundsatz wird eingeschränkt durch die vom Gesetz über die Altersgrenzen der Berufssoldaten vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 732) eingeführten besonderen Altersgrenzen, die angesichts der spezifischen Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Soldaten eine in der Dispositionsbefugnis des Dienstherrn liegende Zuruhesetzung bereits vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze ermöglichen.

Für eine generelle Herabsetzung dieser besonderen Altersgrenzen besteht gegenwärtig weder Veranlassung noch ist dies beabsichtigt.

Auch eine Rücknahme der mit Haushaltsstrukturgesetz 1975 um ein Jahr heraufgesetzten besonderen Altersgrenzen auf

den Stand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wäre zwar hilfreich, brächte aber außer dem Einmaleffekt im Jahr des Wirksamwerdens für die Folgejahre keine andauernde Veränderung der vorhandenen Strukturverzerrungen.

2. Ursache der gegenwärtigen Verwendungsprobleme in den verschiedenen Laufbahnen der Berufssoldaten sind die aus der Aufbauphase der Bundeswehr herrührenden Strukturverzerrungen mit den unterschiedlichen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Offiziere des Truppendienstes und der Unteroffiziere. Bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes hat außerdem der schnelle Aufbau dieser Laufbahn zu den heutigen Personalstrukturproblemen geführt.
3. Bei Offizieren des Truppendienstes kommt es vor allem darauf an, die für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte unabdingbaren Verwendungsflüsse so zu ermöglichen, daß
 - Kompaniechefs und Bataillonskommandeure zu den erforderlichen Zeitpunkten in ihre Verwendungen hineingebracht und herausgelöst werden können,
 - die Ergänzung mit Offizieranwärtern auch in der Zukunft bedarfsgerecht erfolgen kann,
 - die Wiederholung von personellen Stau-Sog-Zyklen vermieden wird,
 - die Streitkräfte mit einer gesunden Personalstruktur attraktiver Wettbewerber auf dem schwierigen Personalmarkt der neunziger Jahre bleiben können und
 - in den neunziger Jahren bei zwangsläufig vermindertem Personalaufkommen eine gesunde, den Einsatzerfordernissen entsprechende Führungsstruktur gesichert wird.

Hierzu strebt der Bundesminister der Verteidigung eine gesetzliche Regelung an, die es zuläßt, bis zu 1 500 Offizieren des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 im Zeitraum 1986 bis 1991 freiwillig den Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Dabei ist einerseits die status- und versorgungsrechtliche Ausgewogenheit zu wahren und andererseits eine hinreichende Attraktivität zu erreichen.

Einzelheiten einer solchen Regelung werden gegenwärtig geprüft und zwischen den Ressorts abgestimmt. Dabei geht es im übrigen nicht darum, ein soziales Privileg zu schaffen, sondern allein darum, die Gefährdung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte abzuwehren.

4. Bei Offizieren des militärfachlichen Dienstes und bei Unteroffizieren würden sich vorzeitige Zurruesetzungen dagegen strukturell eher nachteilig auswirken. Bereits ab 1987 erreichen nämlich die Zurruesetzungsquoten in diesen Laufbahngruppen den Soll-Wert und übersteigen ihn in den Folgejahren sogar stark. Da überdies Offiziere des militärfachlichen Dienstes und Unteroffiziere bereits mit Vollendung des 53. Lebensjahres die besondere Altersgrenze erreichen, bestände für vorzeitige Zurruesetzungen ohnehin nur ein geringer Spielraum.

Die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes ist als Aufstiegslaufbahn für besonders qualifizierte Unteroffiziere mit einer Dienstgradspanne vom Leutnant bis zum Hauptmann von vornherein auf längere Stehzeiten in den Verwendungen angelegt.

Die sich in diesen Bereichen verschlechternden Laufbahnaussichten beruhen vornehmlich auf Mängeln der Dienstposten- und Planstellenstruktur.

Hier soll durch organisatorische Maßnahmen insgesamt und vor allem in ungünstig strukturierten Dienstteilbereichen Abhilfe geschaffen und durch Erhöhung des Umfangs an Dienstposten und Planstellen für Hauptleute das Erreichen des Laufbahnziels gewährleistet werden.

Insgesamt sollen rund 800 Planstellen A 9/A 10 umgewandelt werden in 619 Planstellen A 8 mit Amtszulage/A 9 mit Amtszulage (Hauptfeldwebel bzw. Stabs- und Oberstabsfeldwebel) und 171 Planstellen A 11 (Hauptmann).

Die gesamte Umwandlungsaktion soll in drei bis fünf Jahreschritten erfolgen. Als erster Schritt ist im Haushalt 1985 die Umwandlung von 110 Planstellen A 9/A 10 in 24 A 11, 2 A 9 und 84 A 8 mit Amtszulage beantragt.

Weitere Maßnahmen werden vom BMVg geprüft.

Der Laufbahngruppe der Unteroffiziere bringt die gesamte Umwandlungsaktion einen Zugewinn an Planstellen der Besoldungsgruppe A 8 mit Amtszulage/A 9/A 10 mit Amtszulage von 619.

5. Zur Milderung des Verwendungsstaus ist im Haushalt 1985 vorgesehen, wie auch bereits im Vorjahr, 250 Planstellen, und zwar 40 A 15, 40 A 14, 70 A 11 und 100 A 8 mit Amtszulage, bereitzustellen.

Die vorgesehenen Stellen erlauben – zusammen mit den in den letzten beiden Jahren zur Milderung des Verwendungsstaus bewilligten Planstellen, rund 3 500 zusätzliche Verwendungswechsel.

2. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist abhängig vom Lebensalter und der körperlichen Leistungsfähigkeit des Führungspersonals.

Für welche Verwendungen haben die Streitkräfte Grenzalter festgelegt, in welchem Umfang sind die Grenzalter bereits überschritten, wie ist die vorhersehbare Entwicklung, und wo steht die Bundeswehr in dieser Hinsicht im Vergleich mit den NATO-Partnern?

1. Grundsätzlich haben sich Grenzalterfestlegungen sowohl an den Belastungen des Friedensbetriebes als auch an denen des Verteidigungsfalles auszurichten. Dabei ist Grenzalter das Lebensalter, bis zu dessen Erreichen Verwendungen im Truppendienst aufgrund der physischen und psychischen Belastungen, die sich im Frieden aus der beispielhaften Teilnahme am praktischen Dienst, an Übungen und Manövern ohne Rücksicht

auf Klima- und Witterungsverhältnisse und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dienststundenzahl ergeben, uneingeschränkt möglich sind. Im Hinblick auf die jungen grundwehrdienstleistenden Soldaten kommt es entscheidend darauf an, daß das Verhältnis zwischen Ausbildern und Soldaten nicht durch Generationsprobleme belastet wird. Ein zu starker Altersunterschied erschwert – gerade unter schwierigen Auftragsbedingungen – das gegenseitige Verständnis und das Entstehen eines vertrauensvollen Vorgesetztenverhältnisses. Mängel führen hier zu erheblichen Motivationsverlusten auf beiden Seiten und schränken so Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit, das heißt die Auftragserfüllung, ein.

Dies gilt um so mehr im Verteidigungsfall, denn im Falle eines Angriffes müssen die Streitkräfte ihren Verteidigungsauftrag unmittelbar, das heißt aus dem Stand übernehmen. Eine Auswechselung der in der Verantwortung stehenden Truppenführer wird nicht möglich sein.

2. Diese Erkenntnisse werden arbeitsmedizinisch unterstützt durch das Gutachten „Physische, psychische und psychomente Belastung der Truppenoffiziere auf bestimmten Dienstposten (Prof. Dr. Wolf Müller-Limmroth, August 1979)“, das in der auf ausgewählte Dienstposten beschränkten Untersuchung zu folgenden durchschnittlichen Grenzalern gelangt:

untersuchte Dienstposten	Grenzalern	
	Durchschnitt	Streubereich
Kommandant U-Boot	35	34 – 37
Kommandant Schnellboot	39	35 – 41
Chef Panzergrenadierkompanie	32	30 – 33
Kommandeur Panzeraufklärungs- bataillon	47	45 – 48
Brigade Fernmeldestaboffizier	42	38 – 43
Chef Flugabwehrraketenbatterie	34	31 – 39

Bei diesen neuen Grenzalern des BMVg wird von den Grenzalern nach der Begründung zum Altersgrenzengesetz abgewichen, die wie folgt festgelegt sind:

Leutnant bis Hauptmann/Kompaniechef

- in Kampf- u. Kampfunterstützungsverbänden
sowie in Stabs- und Versorgungskompanien
und in anderen Verbänden 42 Jahre
- Major 45 Jahre
- Oberstleutnant/Bataillonskommandeur 48 Jahre.

3. Entsprechend haben die Teilstreitkräfte für die überwiegende Zahl der Dienstposten im Truppen- bzw. Truppenstabsbereich, auf denen die psychischen und physischen Anforderungen und Belastungen denen der beispielhaft untersuchten Dienstposten vergleichbar sind, Grenzalern festgelegt.

Dabei darf die Festlegung von Grenzalern nicht losgelöst von den Verwendungsgrundsätzen für Offiziere des Truppendien-

stes gesehen werden. Die Verwendungsgrundsätze haben außer den psychischen und physischen Anforderungen und dem daraus abgeleiteten Altersrahmen auch Rahmenbedingungen, wie z.B. Dienstpostenstruktur, notwendige Verwendungsabfolgen und Ausbildungserfordernisse mit einzubeziehen.

4. Überalterung auf grenzaltergebundenen Dienstposten ergibt sich bei Zugrundelegung der vom BMVg festgelegten Grenzalter wie folgt:

		1984	1986	1991
Offizier des Truppen- dienstes	Ebene Bataillons- kommandeur (OTL)	15 %	31 %	54 %
	Kompaniechef (M)	56 %	69 %	92 %
	Kompaniechef (H)	34 %	44 %	56 %
Offizier des militär- fachlichen Dienstes		39 %	49 %	28 %
Unter- offiziere		45 %	52 %	35 %

5. Die Grenzalterproblematik ist in anderen Armeen des Bündnisses weitgehend unbekannt, da es sich größtenteils nicht um Wehrpflichtarmeen handelt und/oder ein breites Spektrum an Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens besteht, während in den deutschen Streitkräften ein Rechtsanspruch auf Verbleiben im Dienst zumindest bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze gegeben ist.

III. Soziales Umfeld

1. Es ist der Bundesregierung bekannt, daß jährlich zwischen 9 000 und 12 000 Versetzungen von Bundeswehrsoldaten durchgeführt werden. Diese Versetzungen wirken sich auf die Angehörigen der Soldatenfamilien zum Teil katastrophal aus.

Was tut die Bundesregierung, um die Anzahl der Versetzungen und die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten?

Die Zahl der Versetzungen von verheirateten Berufs- und Zeitsoldaten mit Wechsel des Standortes ist in den Jahren von 1980 mit 11 366 Versetzungen auf 9 368 im Jahr 1983 gesenkt worden. Der in den letzten beiden Jahren erreichte Versetzungsumfang wird leider ohne Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nicht noch weiter nennenswert verringert werden können.

Weiter verbessert wurde auch die Organisation der Versetzungen mit dem Ziel, die Wünsche der Soldaten zu erfassen und die

Betroffenen möglichst frühzeitig über geplante Veränderungen zu informieren.

Versetzungsverfügungen werden nach Möglichkeit mindestens drei Monate vor Wirksamwerden ausgehändigt.

Ausnahmen sind leider nicht völlig zu verhindern, da der Ausfall von Soldaten auf wichtigen Dienstposten oft eine kurzfristige Nachbesetzung erfordert.

2. Die vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen wehrpsychologischen Untersuchungen „Mobilität in der Bundeswehr“ (Heft 5/1982), die davor datierte Ausarbeitung „Umzug tut weh“ von Gisela Gerber und der durch das Land Nordrhein-Westfalen im Dezember 1980 herausgegebene sogenannte Landes-Kinderbericht machen Probleme deutlich, die in der Familie durch eine Versetzung bzw. einen Umzug auftreten, wie z. B.
 - Belastung der Ehegatten und Schwierigkeiten mit den Kindern durch die Trennung,
 - außerordentliche Belastung für die Kinder im schulischen Bereich (Schulversagen).
 - a) Ist die Bundesregierung bereit, angesichts dieser in den oben zitierten Berichten dargestellten Probleme eine zweite Familienheimfahrt im Monat für Soldaten einzuführen?
 - b) Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, den § 8 des Bundesumzugskostengesetzes insoweit zu ändern, als der Betrag für Nachhilfeunterricht – der seit langem nicht mehr ausreicht – für Soldaten erhöht wird, um die in den Untersuchungen angesprochenen schulischen Probleme der Soldatenkinder wenigstens teilweise beseitigen zu helfen?

Der Bundesregierung sind die mit Versetzungen und Umzügen verbundenen Belastungen der Soldatenfamilien bekannt. Der Bundesminister der Verteidigung hatte deshalb die Zahl der Versetzungen auf das zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und zur beruflichen Förderung der Soldaten unvermeidbare Maß reduziert und gleichzeitig den bei Versetzungen und Kommandierungen auftretenden familiären und schulischen Folgewirkungen seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Um eine möglichst störungsfreie Schulausbildung und von Schulwechseln unbelastete Schulabschlüsse zu ermöglichen, wurden zahlreiche schulische Gründe als Berechtigung zur Verzögerung eines Umzugs anerkannt, so daß für diese Zeit das Trennungsgeld weitergezahlt wird. Inzwischen werden alle kritischen Phasen der Schulausbildung von Kindern, daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch das letzte Berufsausbildungsjahr und andere, vorübergehend in der Familie begründete zwingende Umzugsverzögerungsgründe bei der Trennungsgeldgewährung berücksichtigt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, ab 1. Januar 1985 die Lage der Soldaten bei Versetzungen und Kommandierungen weiter zu verbessern.

- a) Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei mehr als einmonatiger Kommandierung erhalten Trennungsgeldempfänger für Familienheimfahrten zum Ehegatten oder zu Kin-

dern zusätzlich monatlich eine zweite Reisebeihilfe, wenn die einfache Reisesstrecke zwischen der Wohnung am bisherigen Wohnort und der Dienststelle mehr als 300 km beträgt.

- b) Die Erstattungsbeträge für Nachhilfeunterricht in § 8 BUKG werden von bisher höchstens 750 DM auf künftig 1 500 DM verdoppelt.

Diese Maßnahmen sollen durch Änderung der Trennungsgeldverordnung und des Bundesumzugskostengesetzes verwirklicht werden.

3. Die Bundesregierung hat wiederholt die Ansicht vertreten, eine spezielle Wohnungsfürsorge für die Soldaten sei wegen der erforderlichen Gleichbehandlung mit dem übrigen öffentlichen Dienst nicht vertretbar.
- a) Ist es auch im übrigen öffentlichen Dienst – außer im auswärtigen Dienst – wie bei den Soldaten üblich, daß im Durchschnitt alle drei (bei den Offizieren) oder fünf Jahre (bei den Unteroffizieren) eine Versetzung mit Standortwechsel und Umzug der Familie erfolgt?

Versetzungszahlen von Soldaten und Beamten sind trotz vergleichbarer Rechtsgrundlagen nur sehr eingeschränkt aussagekräftig, da wesentliche Unterschiede der Laufbahnen, die sich nach Abschluß der jeweiligen Ausbildung aus dem Prinzip des stufenweisen Verwendungsaufbaus der Soldaten und unterschiedlichem Verfahren der Bedarfsdeckung ergeben, hierbei nicht berücksichtigt werden.

Daten über den Versetzungsumfang der Bundesbeamten werden nicht in gleichem Umfang und nach gleichen Kriterien gesammelt wie es bei Soldaten der Fall ist. Soweit Daten zur Verfügung stehen, läßt sich feststellen, daß Soldaten wesentlich häufiger unter Wechsel des Dienstortes versetzt werden als Beamte. Dies ist berufsspezifisch bedingt und prinzipiell nicht abänderbar.

Das schließt jedoch nicht aus, daß die Notwendigkeit der Versetzungshäufigkeit weiterhin kritisch überprüft wird.

Untersuchungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung haben gezeigt, daß Soldaten deutlich öfter als Beamte der Bundeswehrverwaltung versetzt werden.

- b) Wie soll in Ballungsgebieten für eine ausreichende Zahl von Bundesdarlehenswohnungen gesorgt werden, wenn davon jährlich 1 000 bis 2 000 aus dem Bestand ausscheiden, kaum Besetzungsrechte verlängert und (wie 1983) lediglich 50 Wohnungen neu errichtet werden?

Besonders in den Ballungsgebieten verfügt die Bundeswehr über einen großen Bestand an Bundesdarlehenswohnungen und bundeseigenen Wohnungen – ohne Familienheime –;

Kiel	4 600 Wohnungen,
Hamburg	3 600 Wohnungen,
Köln/Wahn	5 600 Wohnungen,
Bonn	4 600 Wohnungen,
Koblenz	4 900 Wohnungen,
München	3 500 Wohnungen.

Das Auslaufen von Besetzungsrechten an Bundesdarlehenswohnungen hat sich in diesen und auch den ländlichen Standorten bisher nicht negativ für die Wohnungsraumversorgung der Bundeswehrangehörigen ausgewirkt. Wegen des reichlichen Angebotes an Wohnungen des freien Marktes war nur in wenigen Standorten und in kleinerem Umfang ein Ersatzbau notwendig wie in Neumünster, Hamburg, Göttingen, Datteln und München. Zudem wurden in Hamburg als erstem Standort ausgelaufene Besetzungsrechte durch vertragliche Vereinbarungen erneuert.

Der vorhandene Wohnungsbestand, die Wohnungen des freien Marktes und die vorgesehenen jährlichen Neubauten an Bundesdarlehenswohnungen – hauptsächlich in Großstandorten in Ballungsgebieten – werden auch künftig eine ausreichende Wohnungsraumversorgung der Bundeswehrangehörigen sicherstellen.

- c) Wieviel bundeseigene Wohnungen sind seit dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 10. November 1983 an die Oberfinanzdirektionen, den Verkauf von bundeseigenen Wohnungen ernsthaft zu betreiben, aus dem Besitz des Bundes verkauft worden?

Die für die Unterbringung von Bundesbediensteten einschließlich der Soldaten benötigten bundeseigenen Wohnungen werden nicht veräußert. Aus dem übrigen Wohnungsbestand wurden seit dem 4. November 1983 239 Wohnungen verkauft.

- d) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Einfachausstattung zahlreicher bundeseigener Wohnungen (Ofenheizung, Einfachverglasung, Ölfarbanstrich in den Naßräumen) so zu verbessern, daß sie für Bundesbedienstete und damit auch für Soldaten wieder zumutbar werden?

Für eine umfassende Modernisierung des bundeseigenen Wohnungsbestands mit etwa 50 000 Wohnungseinheiten sind in der Vergangenheit etwa 600 Mio. DM aufgewendet worden. Durch die Modernisierung wurden unter anderem zentrale Heizungsanlagen geschaffen, Fenster mit Mehrfachverglasung eingesetzt und die sanitären Verhältnisse verbessert. Von den für die Unterbringung von Bundesbediensteten benötigten etwa 22 000 bundeseigenen Wohnungen (außer Berlin) werden nur noch etwa 3 300 mit Einzelöfen beheizt. Von den genannten 22 000 Wohnungseinheiten entfallen etwa 15 000 auf Bundeswehrangehörige. Hieraus ergibt sich, daß auch der Großteil der an Bundes-

wehrangehörige vermieteten Wohnungen modernisiert worden ist. Die Modernisierungsmaßnahmen werden fortgesetzt, soweit dies sachgerecht ist und die betroffenen Mieter dies wünschen. Ein Teil der Mieter ist jedoch daran interessiert, Einfachwohnungen zu behalten, da sie mietgünstiger sind und die Möglichkeit bieten, kostengünstiger zu heizen.

- e) Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der Regelung gemacht, nach der seit 1979 die Zuweisung solcher „Schlichtwohnungen“ an Soldaten zum Zwecke der Einstellung der Trennungsgeldzahlungen („Trennungsgeld-Fälle“ oder „Trennungsgeld-Killer“) nicht mehr erfolgen darf, und schließt die Bundesregierung aus, daß trotz dieser Regelung auch heute noch in Einzelfällen so verfahren wird? Was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen zu unternehmen?

Die im Jahre 1978 eingeführte flexible Verfahrensweise bei der Vergabe von zweckgebundenen Wohnungen an Bundeswehrangehörige hat sich bewährt. Hiernach werden Wohnungen, die den allgemein üblichen Wohnungsansprüchen hinsichtlich Stellflächen, Heizungsart und sanitären Ausstattungen nicht mehr entsprechen, dem Wohnungsbewerber zunächst unverbindlich angeboten. Sie werden sodann nur mit Einverständnis des Interessenten zugeteilt, wobei die Ablehnung der Wohnung keinen Einfluß auf die Trennungsgeldzahlung hat.

Die Regelung über die flexible Wohnungsvergabe wird im gesamten Bereich der Bundeswehr angewendet, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, daß es gelegentlich zwischen Wohnungsfürsorgestellen und Wohnungsbewerbern zu unterschiedlicher Auffassung über „allgemein übliche Wohnungsansprüche“ kommt. Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Anforderungen an eine Wohnung können indes nicht durch die in Anlehnung an die Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues errichteten Bundesdarlehenswohnungen gedeckt werden. Für die Erfüllung gehobener persönlicher Wünsche dient das mittlerweile recht umfangreiche Angebot des freien Wohnungsmarktes.

- f) Wann und in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung Stellung zu nehmen zu der „Konzeption für eine Neuordnung der Wohnungsfürsorge für Soldaten“ des Deutschen Bundeswehrverbands vom September 1983? Welche Folgerungen wird die Bundesregierung aus dieser Konzeption ziehen?

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Deutschen Bundeswehrverband (DBwV) zu der „Konzeption zur Neuordnung der Wohnungsfürsorge für Soldaten“ Stellung genommen.

Den Forderungen des Deutschen Bundeswehrverbandes wie z. B.

- Verbilligung der Mieten durch Zahlung von Aufwendungszuschüssen,
- Gewährung einer Zulage an häufig versetzte Soldaten,

- Globalanmietung von Wohnungen durch den Bund,
- Einrichtung eines Bundeswehrsiedlungswerkes

kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Für die Zahlung von Zuschüssen aus Wohnungsfürsorgemitteln zur Begrenzung bzw. Verbilligung der Mieten fehlt jegliche haushaltsrechtliche Grundlage. Ein solches Verfahren hätte zudem „wohngeldähnlichen“ Zuschnitt und ist aus allgemein politischer Erwägung nicht zu vertreten.
- Die Gewährung einer Zulage an Soldaten als Ausgleich für häufige Versetzungen läßt sich besoldungsrechtlich nicht verwirklichen. Wohnungsfürsorgemittel können aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht eingesetzt werden. Ob mit anderen Mitteln geholfen werden kann, ist noch offen.
- Die Globalanmietung von Bundesdarlehenswohnungen wurde bereits in den 70er Jahren versuchsweise durchgeführt. Sie hat sich als wenig hilfreich erwiesen; denn die Wohnungen können den Soldaten weder billiger angeboten werden noch sind damit besondere Vergünstigungen in der Abwicklung der Mietverträge verbunden. Andererseits würde bei diesem Verfahren der Bund mit dem Vermieterisiko und erheblichen Verwaltungskosten belastet.
- Ein Bundeswehrsiedlungswerk müßte Aufwendungen und Leistungen wie andere Wohnungsbaugesellschaften nach wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkulieren. Es wäre gegenüber den vorhandenen gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaften kaum konkurrenzfähig.

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, den Forderungen auf Bereitstellung eines ausreichenden Wohnungsbestandes in den Standorten der Bundeswehr gerecht zu werden.

4. Die Zinsen für Bundesdarlehen wurden mehrfach angehoben und dadurch die Mieten für Bundesdarlehenswohnungen erheblich erhöht. Hinzu kommt die Ausgleichsabgabe für drei Jahrgangsgruppen an den Standorten, die von den zuständigen Regierungen der Bundesländer und Stadtstaaten in den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegt sind.
 - a) Welche Rückflüsse, getrennt nach Tilgungen und Zinsen, sind aus Darlehen im Wohnungsfürsorgebereich der Bundeswehr 1981 bis 1983 erfolgt, welches Aufkommen wird für 1984 erwartet?
 - b) Welche Aufwendungen sind im gleichen Zeitraum erfolgt bzw. vorgesehen
 - für die Errichtung von Bundesdarlehenswohnungen,
 - für die Familienheimförderung jeweils im Verteidigungsbereich?

Sowohl die Aufwendungen als auch die Rückflüsse im Wohnungsfürsorgebereich für Bundeswehrangehörige und Bundesbedienstete allgemein werden seit dem Haushaltsjahr 1982 in den Einnahmen und Ausgaben des Kap. 25 03 in den Titelgruppen 03 zusammen erfaßt. Die Zahlen, die in dieser Zeit auf den Wohnungsfürsorgebereich des Bundes entfallen, konnten daher nur aus Erfahrungswerten der Vorjahre errechnet werden.

Zu a)

Die Rückflüsse aus Darlehen im Wohnungsfürsorgebereich der Bundeswehr betrugen bis 1981 durchschnittlich etwa 70 v. H. des Gesamtaufkommens. Unter Zugrundelegung des dementsprechend geschätzten Aufkommens in 1982 und 1983 sowie des Ist-Ergebnisses von 1981 beliefen sich die Rückflüsse in diesem Zeitraum auf

- 532,6 Mio. DM Tilgungen,
- 189,0 Mio. DM Zinsen.

Für das Haushaltsjahr 1984 werden anteilig erwartet

- 158,2 Mio. DM Tilgungen,
- 80,5 Mio. DM Zinsen.

Zu b)

Die Fragestellung läßt die Abgrenzung des Begriffs „Aufwendungen“ nicht erkennen. Daher ist die Antwort unterteilt in Aufwendungen im Sinne von tatsächlichen Ausgaben (Nummer 1) und i. S. von Bewilligungen (Nummer 2).

1. Im Jahre 1981 entfielen auf den Mietwohnungsbau für Angehörige der Bundeswehr rd. 50 v. H. der Gesamtausgaben, der entsprechende Anteil im Bereich der Familienheimförderung lag bei rd. 60 v. H.

Unter Zugrundelegung der dementsprechenden Schätzung für 1982 und 1983 sowie des Ist-Ergebnisses von 1981 fielen Aufwendungen i. S. von tatsächlichen Ausgaben von

- 28,6 Mio. DM für die Förderung von Bundesdarlehenswohnungen,
- 29,7 Mio. DM für die Familienheimförderung

an.

Für das Haushaltsjahr 1984 werden die tatsächlichen Ausgaben voraussichtlich betragen

- rd. 5,6 Mio. DM für Bundesdarlehenswohnungen,
- 11,4 Mio. DM für die Familienheimförderung.

In den für Bundesdarlehenswohnungen genannten Beträgen sind auch die nicht gesondert erfaßten Mittel mitenthalten, die für Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen gezahlt werden bzw. noch auszuzahlen sind.

2. Bewilligt wurden in den Jahren 1981 bis 1983

- 64 Bundesdarlehenswohnungen mit einem Volumen von rd. 9,8 Mio. DM,
- 856 Eigentumsmaßnahmen mit einem Volumen von 38,1 Mio. DM.

Da die eingesetzten Förderungsmittel entsprechend den darlehensvertraglichen Vereinbarungen nach Baufortschritt bzw. Schlußabrechnung der Gesamtkosten eines Objektes ausge-

zahlt werden, sind Teile der nicht gesondert erfaßten Förderungsmittel in den tatsächlichen Ausgaben der betreffenden Jahre mitenthalten. Im Jahr 1984 werden voraussichtlich bewilligt:

- 35 Bundesdarlehenswohnungen mit einem Volumen von 5,8 Mio. DM,
- ca. 250 Eigentumsmaßnahmen mit einem Volumen von 11,2 Mio. DM.

Der Umfang der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1985 wird sich nach den verfügbaren Mitteln aufgrund des Ergebnisses der parlamentarischen Haushaltsberatungen richten.

5. Welche Konzeption verfolgt die Bundesregierung, um die Höhe der Dienstzeitbelastung der Soldaten abzubauen? Wann gedenkt die Bundesregierung, zum interfraktionellen Entschließungsantrag des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. März 1982 zur Dienstzeitbelastung der Soldaten Stellung zu nehmen?
6. Welche Lösungsmöglichkeiten strebt die Bundesregierung an, um die Vergütung für Spitzendienstzeiten (§ 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes) gerechter zu gestalten?
7. Ist die Bundesregierung bereit, eine gesetzliche Dienstzeitregelung für Soldaten einzuführen?

Vorbemerkung

Die Fragen 5 bis 7 werden, da sie im Kern auf den selben Sachverhalt abheben, zusammengefaßt beantwortet.

Der militärische Auftrag im Frieden – bestmögliche Ausbildung und Aufrechterhalten der notwendigen Einsatzbereitschaft – bestimmt maßgeblich und konkret die Dienstzeitbelastung der Soldaten. Diese kann daher weder, wie in anderen Bereichen möglich, durch Höchststundenzahlen begrenzt noch für alle Soldaten so weit verringert werden, daß sie in etwa der zeitlichen Beanspruchung in anderen gesellschaftlichen Bereichen gleichkäme.

Als besonders gravierend betrachtet auch die Bundesregierung das Problem der unterschiedlichen zeitlichen Belastung der Soldaten; die durchschnittlichen Dienstzeiten variieren zwischen 40 und über 70 Stunden pro Woche. Auch hier ist ein vollständiger Ausgleich aus sachlichen Gründen nicht möglich. Moderne, technisierte Streitkräfte erfordern differenzierte Gestaltung des Dienstes. Die Bundesregierung sieht – neben dem praktizierten Freizeitausgleich in den Grenzen der Auftragserfüllung – den eingeschlagenen Weg eines finanziellen Ausgleichs für Soldaten mit Spitzendienstzeiten als grundsätzlich einzige realistische Möglichkeit. Das schließt aber auch ein, durch geeignete Maßnahmen in den einzelnen Bereichen ständig zu versuchen, die Dienstzeitbelastung der Soldaten zu reduzieren und wo immer möglich, die Dienstzeit der Soldaten der zeitlichen Beanspruchung der übrigen gesellschaftlichen Gruppen anzugleichen. Kein Soldat soll mehr Dienst leisten, als zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

Die Erfüllung dieses Auftrags als oberster Maßstab zur Dienstzeitbelastung und die Tatsache, daß eine Reduzierung der Auftrags-erfüllung der Bundeswehr durch eine Limitierung der Dienstzeit im Bündnis destabilisierend wirken würde, führen zu der Konsequenz, daß die Bundesregierung keine Möglichkeit sieht und auch nicht beabsichtigt, eine gesetzliche Dienstzeitregelung für Soldaten einzuführen. Die Untersuchungen zur Einführung eines gerechteren finanziellen Ausgleichs für Soldaten mit Spitzen-dienstzeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesminister der Verteidigung hat bewußt darauf verzichtet, eine neue Regelung von sich aus anzuordnen, da er großen Wert auf die Erfahrungen der betroffenen Teilstreitkräfte legt, die Modellvarianten in sogenannten Trockenläufen untersucht haben. Es kann jetzt schon festgestellt werden: Je unmittelbarer der Bezug zwischen erbrachter Dienstleistung des einzelnen Soldaten und finan-ziellem Ausgleich ist, desto eher wird die Lösung als gerecht empfunden. Es steigt aber auch der Verwaltungsaufwand. Das endgültige Lösungsmodell für die Streitkräfte wird ein Kompro-miß zwischen individuell empfundener Gerechtigkeit, Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstabläufe in den einzelnen Teilstreitkräften, noch tragbarem Verwaltungsaufwand und bereitstellbarer Finanzierung sein müssen.

Der Bundesminister der Verteidigung wird hierzu und damit auch zum interfraktionellen Entschließungsantrag des Verteidigungs-ausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. März 1982 bis Jahresende gesondert berichten.

IV. Wehrgerechtigkeit

1. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um das Versprechen des Bundeskanzlers aus seinen Regierungserklärungen zu realisieren, mehr Wehrgerechtigkeit zu schaffen? Welche Pläne, die zu diesem Ziel führen, liegen vor?
1. In seiner Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 hat der Bundeskanzler zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit Vor-schläge zum Verfahren der Anerkennung von Kriegsdienstver-weigerern, zur Ausgestaltung des Ersatzdienstes sowie zur Sicherung einer ausreichenden Zahl von Zivildienstplätzen angekündigt. Mit dem am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz ist für die Anträge ungedienter Wehrpflichtiger das bisherige Prüfungs-verfahren abgeschafft und für die Anträge von Soldaten, Reser-visten sowie Einberufenen und Vorbenachrichtigten das Ver-fahren vereinfacht und erleichtert worden. Der Zivildienst ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungs-gerichts vom 13. April 1978 durch die Verlängerung auf 20 Monate zur Probe auf die Ernsthaftigkeit der Gewissensent-scheidung ausgebaut worden. Die vorhandenen Zivildienst-plätze wurden inzwischen auf die mit ihnen verbundene Be-lastung hin überprüft; Plätze mit deutlich unterdurchschnitt-licher Belastung wurden in ausreichend belastende Plätze

umgewandelt oder – wo dies nicht möglich war – abérkannt. Neue Plätze für Verwaltungstätigkeiten werden nicht mehr anerkannt; soweit solche Plätze bereits vorhanden sind, werden sie in Zukunft nur noch mit Zivildienstpflichtigen besetzt, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Belastbarkeit eingeschränkt sind. Die Schaffung von weiteren Zivildienstplätzen, die in Zukunft wegen der Verlängerung der Dienstzeit und für die Einberufung der aus dem Abbau des Rückstaus zu erwartenden zusätzlichen Zivildienstpflichtigen benötigt werden, wird vom 1. Juli 1984 an durch die Gewährung von Zuschüssen an die Beschäftigungsstellen gefördert.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung arbeitet zur Zeit an einer Überprüfung der Tauglichkeitskriterien mit dem Ziel, den Kreis der Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst herangezogen werden können, zu erweitern. Dies ist eine der Maßnahmen, die die Langzeitkommission vorgeschlagen hat, um die Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte langfristig zu sichern; zugleich wird hierdurch mehr Wehrgerechtigkeit geschaffen, weil die Maßnahme geeignet ist, den Anteil der Nichtdienenden zu verringern. Die laufenden Arbeiten beziehen sich einmal auf die für die Festsetzung der Tauglichkeitsgrade maßgebenden Richtlinien (ZDv 46/1). Außerdem wird geprüft, ob Wehrpflichtige, die den besonderen Anforderungen der militärischen Grundausbildung nicht gewachsen und daher nach geltendem Recht als nicht wehrdienstfähig zu beurteilen sind, fachbezogen – z. B. im Stabsdienst, in der elektronischen Datenverarbeitung oder in der Instandsetzung – verwendet werden können. Diese Lösung macht eine Änderung des Wehrpflichtgesetzes erforderlich.

Mehr Wehrgerechtigkeit wird auch dadurch verwirklicht werden, daß es die Personallage der Streitkräfte in wenigen Jahren erforderlich macht, auf alle verfügbaren Wehrpflichtigen zurückzugreifen.

3. Zu mehr Wehrgerechtigkeit führt nicht nur eine Verringerung des Anteils der Nichtdienenden, sondern auch eine Entlastung der Dienenden.

Folgende Maßnahmen sind bereits realisiert worden:

- stärkere Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit bei der Einberufung zum Grundwehrdienst,
- stärkere Berücksichtigung der Belange der Abiturienten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Einberufung,
- Beurlaubung bzw. vorzeitige Entlassung zur Aufnahme einer Ausbildung,
- großzügige Gewährung von Sonderurlaub zur Bewerbung um einen Arbeitsplatz,
- Beratung über Möglichkeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz durch den Sozialdienst der Bundeswehr,
- Maßnahmen zur Sicherung einer möglichst unverzüglichen Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen beruflichen Ausbildung nach Ende des Wehrdienstes möglichst zu den

Bedingungen, die ohne Ableistung des Wehrdienstes gegolten hätten.

Die Bundesregierung ist weiterhin nachhaltig bemüht, die Nachteile, die mit der Ableistung des Wehrdienstes für jeden Wehrpflichtigen verbunden sind, in möglichst engen Grenzen zu halten.

Dazu gehören die z.Z. laufenden Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Arbeit,

- den Grundwehrdienstleistenden an bestimmten Tagen bevorzugt eine Beratung durch ihr Arbeitsamt am Heimatort zu ermöglichen,
- den Grundwehrdienstleistenden im Rahmen des § 14 Arbeitsförderungsgesetz gegenüber anderen Bewerbern bei gleicher Eignung vorrangig Arbeit zu vermitteln.

Zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt kann den Grundwehrdienstleistenden für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen außerhalb der Bundeswehr seit September 1984 ein Zuschuß bis zu 80 DM monatlich gezahlt werden – statt bisher 25 DM.

4. Eine weitere, seit Jahren immer wieder diskutierte Lösung zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit, wäre eine Wehrausgleichsabgabe für Wehrpflichtige, die weder Wehrdienst noch einen gleichwertigen Dienst geleistet haben. Die Bundesregierung hat dieses Thema, obwohl die bisherigen Untersuchungen stets zu einem negativen Ergebnis geführt hatten, erneut aufgegriffen. Auch die nochmaligen genauen Prüfungen – unter Einbeziehung des schweizerischen „Militärpflichtersatzes“ – haben jedoch ergeben, daß eine solche Abgabe – insbesondere aus Rechtsgründen und wegen des Verwaltungsaufwandes – nicht durchzusetzen ist. Davon abgesehen würde sie wegen der künftig notwendig werdenden stärkeren Ausschöpfung des Wehrpflichtigenpotentials zunehmend an Bedeutung verlieren. Die Bundesregierung beabsichtigt daher keine Initiative zur Einführung einer Wehrausgleichsabgabe.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, den Wehrsold noch im Jahr 1984 an die Preisentwicklung nach der letzten Erhöhung vom 1. Januar 1981 anzupassen?

Durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes wurden ab 1. Oktober 1984

- der Wehrsold um einheitlich 1 DM täglich (10 DM pro Tag für den Gefreiten),
- die Besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld) um 40 DM auf 310 DM,
- das Entlassungsgeld bei 15monatigem Grundwehrdienst um 60 DM auf 1 110 DM

erhöht.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die vom Wehrbeauftragten in seinem letzten Bericht kritisierte Umgehung bzw. Aushöhlung des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu beseitigen? Wird die Bundesregierung insbesondere im eigenen Bereich tätig werden, um zu verhindern, daß weiterhin Bundesbehörden und nachgeordnete Behörden des Bundes selbst die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes dadurch unterlaufen, daß sie jungen Männern lediglich Zeitarbeitsverträge bis zum Termin ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst gewähren?

Die Streitkräfte unterhalten zu den zivilen Beschäftigungsstellen enge Kontakte. Diese bestehen zwischen Verbands- und Einheitsführern und den regionalen Behörden und Verbänden an den Standorten der Bundeswehr und zwischen Stellen des Bundesministeriums der Verteidigung und Dachverbänden. Diese Verbindungen haben bereits zu positiven Ergebnissen geführt.

Auf lokaler Ebene in den Standorten der Bundeswehr setzen sich Einheitsführer mit Erfolg bei dortigen Betrieben für eine Beschäftigung ausscheidender Wehrpflichtiger ein.

Der Sozialdienst der Bundeswehr berät die grundwehrdienstleistenden Soldaten zu Beginn und am Ende ihrer Wehrdienstzeit über Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz.

Die befristete Beschäftigung von Wehrpflichtigen in der Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung bis zum Beginn des Wehrdienstes kann nicht ohne weiteres als Verstoß gegen das Arbeitsplatzschutzgesetz gewertet werden.

Auszubildende stehen unter dem besonderen Schutz des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Danach darf ein Ausbildungsbetrieb die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung der Berufsausbildung nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Im Streitfall muß der Arbeitgeber beweisen, daß er die Schutzvorschriften nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz beachtet hat. Damit ist sichergestellt, daß Auszubildende, die in ihrem Ausbildungsbetrieb einen Arbeitsplatz nach Beendigung der Berufsausbildung erhalten hätten, falls sie nicht zum Wehrdienst einberufen worden wären, diesen auch im Falle ihrer Einberufung beanspruchen können. Arbeitsverhältnisse, die wegen des Wehrdienstes befristet werden, sind rechtlich als unbefristete Arbeitsverhältnisse zu behandeln und als solche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz voll geschützt.

Nach den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen sind befristete Arbeitsverhältnisse nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig. Sind derartige Gründe nicht gegeben, ist eine vereinbarte Befristung unwirksam, weil sie einer unzulässigen Umgehung von gesetzlichen Schutzbestimmungen gleichkäme. In diesen Fällen gilt das Arbeitsverhältnis als von Anfang an unbefristet und wird im Falle der Einberufung des betroffenen Arbeitnehmers vom Arbeitsplatzschutzgesetz geschützt.

In anderen Fällen, in denen aus zulässigen Gründen (z. B. wegen Fehlens eines entsprechenden Arbeitsplatzes) die Übernahme eines Auszubildenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht

möglich ist, der Ausbildungsbetrieb aber den Wehrpflichtigen zur Überbrückung der Zeit bis zur Einberufung freiwillig weiterbeschäftigt, ist kein Verstoß gegen das Arbeitsplatzschutzgesetz zu sehen; hierbei handelt es sich vielmehr um eine soziale Maßnahme des Ausbildungsbetriebes, die verhindern soll, daß der Wehrpflichtige von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zu seiner Einberufung ohne Beschäftigung bleibt.

Diese Praxis wird auch von Einrichtungen und Dienststellen der Bundeswehr und den nachgeordneten Ausbildungsstellen geübt. Wollte man die Betriebe und Behörden zwingen, alle Ausgebildeten unbefristet weiterzubeschäftigen, würde dies die Ausbildungsbereitschaft erheblich vermindern mit der Folge, daß jeder Betrieb nur noch so viele Auszubildende einstellt, wie er anhand des eigenen Bedarfs später auch weiterbeschäftigen kann.

Bei einer Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst hat der gediente Bewerber bereits jetzt den Vorrang vor gesetzlich nichtbevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung. Auf Initiative des Bundesrates wurde diese Regelung erweitert. Die Einstellungsbehörden sind ermächtigt, freie Stellen an gediente Bewerber auch dann zu vergeben, wenn andere (ungediente) Mitbewerber bessere Qualifikationen haben. Voraussetzung ist, daß der gediente Bewerber mit seiner Examensnote zu einem Bewerbungstermin, den er ohne Wehrdienst hätte erreichen können, eingestellt worden wäre (§ 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz).

Damit werden die Benachteiligungen derjenigen Bewerber für den öffentlichen Dienst ausgeglichen, deren Bewerbung sich infolge des Wehrdienstes verzögert hat und die dadurch schlechtere Einstellungsbedingungen vorfinden.

V. Weißbuch der Bundesregierung

Wann gedenkt die Bundesregierung, das 1983 angekündigte Weißbuch zur Lage und zur Entwicklung der Bundeswehr zu veröffentlichen?

Die Bundesregierung wird das Weißbuch zur Lage und Entwicklung der Bundeswehr im Frühjahr 1985 veröffentlichen.

